



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERSICHERUNGSRECHT

Anerkenntnis des Haftpflichtversicherers durch Regulierungszusage des Generalvertreters - Newsbeitrag vom 03.02.2009 -

Der BGH hat entschieden, dass die Regulierungszusage des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten dahingehend zu verstehen ist, dass erstens der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber deckungspflichtig ist und zweitens in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt.

Liegen diese beiden Aussagen vor, ist ein beide Rechtsverhältnisse umfassendes, den Versicherer wie auch den Versicherungsnehmer verpflichtendes, deklaratorisches Anerkenntnis gegenüber dem Geschädigten abgegeben worden.

(BGH, Urteil v. 19.11.2008 - IV ZR 293/05)

Sachverhalt (verkürzt):

Der Kläger nimmt den Beklagten, einen Generalagenten der C-Haftpflichtversicherung, auf Zahlung von über 27.000,00 EUR wegen einer namens dieses Versicherers ohne Vollmacht erteilten Regulierungszusage in Anspruch.

Ein Bauhandwerker hatte bei Dachdeckerarbeiten am Bauvorhaben des Klägers einen Wasserschaden verursacht. Im Vorprozess nahm der Kläger den Versicherungsnehmer und die C-Haftpflichtversicherung auf Schadensersatz in Anspruch. Der inzwischen vermögenslose Versicherungsnehmer ist rechtskräftig zur Zahlung verurteilt worden.

Den Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer begründete der Kläger zunächst damit, der beklagte Generalagent habe ihm bei einer Baustellenbesichtigung zugesagt, die C-Haftpflichtversicherung übernehme die Kosten für die Beseitigung des Schadens und das Sachverständigengutachten.

Insoweit wurde die Klage wegen nicht nachgewiesener Vertretungsmacht abgewiesen.

Der Kläger nimmt den beklagten Generalagenten wegen der behaupteten - als Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebenen - Regulierungszusage nach § 179 Abs. 1 BGB auf Erfüllung in Anspruch, hilfsweise aus culpa in contrahendo. Im Vertrauen auf die Regulierungszusage habe er



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

den Sachverständigen beauftragt, wodurch Kosten in Höhe von ca. 2.000,00 EUR entstanden seien, und Werklohnforderungen des Bauhandwerkers in Höhe von ca. 20.000,00 EUR bezahlt, statt dagegen mit seiner Schadensersatzforderung aufzurechnen.

Das Landgericht hat den Beklagten zum Ersatz des Vertrauensschadens in Höhe von ca. 22.000,00 EUR nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen und die Anschlussberufung des Klägers zurückgewiesen.

Der BGH folgt jedoch dem Kläger, so dass die Revision zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung führt.

Entscheidungsgründe:

Im Kern, führt der BGH aus, gilt die Formvorschrift für Schuldanerkenntnisse von Versicherern nicht gegenüber ihren Versicherungsnehmern (§ 350 HGB i.V.m. § 16 Satz 1 VAG). Das Schuldanerkenntnis des Generalvertreters hätte damit bei bestehender Vertretungsmacht wirksam sein müssen.

Davon abgesehen hätte die C.-Haftpflichtversicherung auch aus folgendem Grund gehaftet:

Die Regulierungszusage eines Haftpflichtversicherers gegenüber dem von seinem Versicherungsnehmer geschädigten Dritten ist kein abstraktes (konstitutives) Schuldversprechen/Schuldanerkenntnis. Ein solches liegt nur vor, wenn die übernommene Verpflichtung von ihrem Rechtsgrund, d.h. von ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen gelöst und allein auf den im Versprechen zum Ausdruck gekommenen Leistungswillen des Schuldners gestellt werden soll.

Das ist bei einer Regulierungszusage des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten nicht der Fall. Sie hat ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Grund zum einen in dem Haftpflichtverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten und zum anderen im Deckungsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Der Haftpflichtversicherer ist - auch bei fehlendem Direktanspruch - aufgrund der uneingeschränkten Verhandlungsvollmacht des Versicherungsnehmers aus § 5 Nr. 7 AHB in der Praxis regelmäßig der maßgebliche Ansprechpartner des Geschädigten; dieser soll sich auf das Wort des Versicherers verlassen können, ohne von sich aus nachforschen zu müssen, ob der Versicherer seinem Versicherungsnehmer, dem Schädiger, gegenüber (teilweise) leistungsfrei ist.

Aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten ist die ihm erteilte Regulierungszusage deshalb dahin zu verstehen, dass der Versicherer seinem Versicherungsnehmer gegenüber



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

deckungspflichtig ist und in dessen Namen den Haftpflichtanspruch anerkennt. Darin liegt ein beide Rechtsverhältnisse umfassendes, den Versicherer wie den Versicherungsnehmer verpflichtendes deklaratorisches (kausales) Anerkenntnis gegenüber dem Geschädigten

Die Sache war deshalb, da noch weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Schuldanerkenntnis zu klären waren, zurückzuweisen.

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt